

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/6/27 LVwG-AV-237/001-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.06.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

27.06.2018

Norm

BAO §4 Abs1

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §6

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §13 Abs1

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §15 Abs2

Rechtssatz

Da für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe gemäß§ 6 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 die bebauten Flächen der vorhandenen Gebäude, die Nutzung der nicht angeschlossenen Gebäude, die Zahl der mit Wasser zu versorgenden Geschoße bei Wohngebäuden sowie das Ausmaß der unbebauten Flächen Berechnungsgrundlagen sind, hat eine Veränderungsanzeige im Sinn des § 13 Abs.1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 die Angaben der Berechnungsflächen zu beinhalten.

Schlagworte

Finanzrecht; Abgabenschuld; Abgabenbescheid; Ergänzungsabgabe; Wasseranschlussabgabe; Veränderungsanzeige; Verjährungsfrist;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.237.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at